

Regelungen zu den Fehlzeiten in der Studienstufe

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht in den von ihnen belegten Kursen sowie an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen.

Sofern die Schule nicht besucht werden kann, informiert ein Erziehungsberechtigter (bei Volljährigkeit die Schüler) am **Morgen des Fehltages bis 8 Uhr telefonisch** die Schule. Wenn Schülerinnen und Schüler im Verlauf des Tages nicht mehr am Unterricht teilnehmen können, so müssen sie sich im Schulbüro abmelden bevor sie nach Hause gehen.

Diese Information ersetzt nicht die schriftliche Entschuldigung.

Versäumte Unterrichtsstunden sind bei den entsprechenden Fachlehrern in der folgenden Kursstunde unaufgefordert schriftlich zu entschuldigen. Dazu formulieren die Erziehungsberechtigten (die volljährigen Schüler) die Bitte um Entschuldigung mit Angabe des Grundes in einem von den Schülern zu führenden **Entschuldigungsheft**. In dieses sind ggf. auch ärztliche Atteste einzukleben, die die Schule verlangen kann (§ 12,2 APO-AH). Werden Fehlstunden nach Wiedererscheinen in der Schule nicht rechtzeitig von den Fachlehrern abgezeichnet, gelten die Fehlstunden als unentschuldigt. Die Fehlstunden (entschuldigte und nicht entschuldigte) sowie die Verspätungen werden auf dem Semesterzeugnis ausgewiesen.

Für längere Fehlzeiten im Fach **Sport** wird ein ärztliches Attest benötigt, die Schule kann zudem ein amtsärztliches Attest einfordern.

Schüler, **die aus einem wichtigen Grund eine Klausur nicht mitschreiben können**, informieren die Fachlehrer; falls dies nicht möglich ist, informieren sie die Schule telefonisch am Morgen des Tages, an dem die Klausur stattfinden soll. Sie legen für den Nachweis des wichtigen Grundes eine Bescheinigung vor. Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Schule. (§ 12,2 APO-AH)

Schülerinnen/Schüler, die **aus gesundheitlichen Gründen eine Klausur nicht mitschreiben können oder eine Präsentationsleistung nicht halten können**, informieren die Schule **telefonisch am Morgen des Tages, an dem die Klausur stattfinden soll**. Sie legen sofort nach Wiedererscheinen in der Schule dem Fachlehrer das Entschuldigungsheft mit einer **ärztlichen Bescheinigung** vor und klären die Frage eines Nachschreibetermins bzw. eines Ersatztermins für die Präsentation. Klausuren werden in der Regel am **Nachschreibetermin** geschrieben. Falls dies nicht möglich ist, muss mit dem Fachlehrer in Absprache mit dem Oberstufenkoordinator eine andere Lösung vereinbart werden.

Wird eine Klausur oder eine Präsentationsleistung ohne vorherige Information der Schule oder ohne Nachweis eines wichtigen Grundes versäumt, ist sie mit ungenügend zu bewerten.

Musterungstermine, Fahrprüfungen u.ä. können auf Antrag verlegt werden und sind demnach kein Grund eine Klausur zu versäumen.

Schulische Veranstaltungen (Exkursionen, PAD, Austausch, Aufführungen usw.) werden nicht als Fehlzeiten gerechnet. Sie müssen den Fachlehrern trotzdem angezeigt werden. Befreiungen für mehr als 3 Tage und am Rand von Schulferien müssen bei der Abteilungsleitung schriftlich beantragt werden. Über Befreiungen bis zu 3 Tagen entscheiden auf Antrag die Tutoren.